

Antragsfrist für Heizkostenzuschuss verlängert bis Mittwoch 21.12.2011

Auf Grund des § 34 a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 97/2010, kann Hilfesuchenden auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss zu den Heizkosten gewährt werden.

Die Einkommensgrenzen betragen für den

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,00

	Einkommensgrenze
	Monatl. EURO
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	753,-
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften...)	1.129,-
Zuschlag für jede weitere Person	116,-

Heizkostenzuschuss in Höhe von € 80,00

	Einkommensgrenze
	Monatl. EURO
Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern	1.040,-
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften...)	1.430,-
Zuschlag für jede weitere Person	116,-

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Nach dem K-MSG ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

*Kriegsopferentschädigung wird nicht zum Einkommen gerechnet.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), und Pflegegelder.

Die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz gilt nicht als Einkommen, wenn der Antragsteller ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes hat. In allen anderen Fällen wird die Hälfte der Wohnbeihilfe als Einkommen dazu gerechnet.